

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
von Werbeanlagen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit
§ 46 Abs. 1 Nr. 10 der Straßenverkehrsordnung**



**LANDRATSAMT
SCHWEINFURT**

**Ich/Wir beantragen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen einer
Werbeanlage**

Antragsteller, Name, Vorname, Firma
Wohnanschrift (PLZ, Ort (Gemeinde/Gemeindeteil, Stadt/Stadtteil), Straße, Nr.)
Telefon/Telefax
Aufstellungsort
(Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeinde-Straße)
zwischen
Beschaffenheit der Werbeanlage (Länge, Höhe, Farbe der Schrift und Hintergrund)
Hinweise: <ul style="list-style-type: none">• Es ist verboten, außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift oder Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwernenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 3).• Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 3).• Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden wo sie sich auf den Verkehr auswirken können (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2).• Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2).

Ort, Datum

Unterschrift